

## **S a t z u n g**

### **der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 30. Juni 1997**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NRW S. 124),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NRW S. 561/569),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. Juni 1997 folgende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen beschlossen.

### **§ 1 <sup>\*1</sup>**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) <sup>\*2</sup> Die Stadt Meerbusch unterhält folgende Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Aussiedlern/Spätaussiedlern und diesen gleichgestellten Personen sowie Zuwanderern deutscher Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit  
  
Paul-Klee-Straße 2 - 6 und  
Wittenberger Straße 7 und 11;
  2. ausländischen Flüchtlingen
    - a) Strümper Straße 22,
    - b) Cranachstraße 2,  
Am Heidbergdamm 2,  
Wittenberger Straße 9;
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt Meerbusch.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Meerbusch und den Benutzern ist ausschließlich öffentlich-rechtlich.

### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.
- (2) Der Stadtdirektor erläßt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.

---

<sup>\*1</sup> vom 01. August 2000 an geltende Fassung entsprechend dem II. Nachtrag vom 07. Juni 2000 - 50.01.02 -

<sup>\*2</sup> vom 01. August 2004 an geltende Fassung entsprechend dem V. Nachtrag vom 22. Juli 2004 - 50.01.05 -

### **§ 3 Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkunft zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Unterkünfte oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
  4. der Benutzer länger als 4 Wochen unangekündigt aus der Unterkunft abwesend ist.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Meerbusch erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.

- (2) <sup>\*3</sup> Gebührenschuldner ist derjenige Nutzer, dem die Wohnflächen zugewiesen worden sind (§ 3); bei Familien haften Ehegatten und volljährige Kinder, die die zugewiesenen Flächen mitbenutzen, gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Meerbusch zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 5

### Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Aussiedler

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der zur Nutzung zugewiesenen Räume ((Wohnraumfläche) berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. 50 % der Grundfläche der Loggien werden den angeschlossenen Wohnräumen entsprechend den jeweiligen Zugängen anteilig zugerechnet. Wird ein Wohnraum von mehr als einem Nutzer genutzt, wird die Grundfläche des Wohnraums durch die Anzahl der Nutzer geteilt; Familien gelten als ein Nutzer.

Die Grundfläche erhöht sich um die anteilige Gemeinschaftsfläche des Nutzers in der Unterkunft. Die hinzuzurechnende anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Gesamtwohnfläche des jeweiligen Gebäudes abzüglich der Gesamtgrundflächen der Wohnräume, dividiert durch die Gesamtgrundfläche der Wohnräume und multipliziert mit der zugewiesenen Wohnraumfläche. Die Gesamtwohnfläche ergibt sich aus der Gesamtwohnraumfläche zzgl. der Gesamt-gemeinschaftsfläche.

- (2) Die Gebührensätze betragen je m<sup>2</sup> und Monat
  - a) <sup>\*4</sup> für Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung, die der Stadt Meerbusch zugewiesen sind
    1. bei der Nutzung der Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 7,67 Euro; die für die Unterbringung dieses Personenkreises gewährte Landespauschale ist dabei eingerechnet.
    2. Sollten im Wege der Mischbelegung Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 in städtischen Unterkünften gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung untergebracht werden, so gilt die jeweilige Quadratmetergebühr entsprechend § 5 a dieser Satzung.
  - b) <sup>\*5</sup> für Personen, die nicht über das förmliche Registrier- und Verteilungsverfahren der Stadt Meerbusch zugewiesen sind oder für die ein Anspruch auf Landespauschale aus sonstigen Gründen entfällt
    1. bei der Nutzung der Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 € 7,67

---

<sup>\*3</sup> vom 01. April 1999 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 24. März 1999 - 50.01.01 -

<sup>\*4</sup> vom 01. August 2004 an geltende Fassung entsprechend dem V. Nachtrag vom 22. Juli 2004 - 50.01.05 -

<sup>\*5</sup> vom 01. August 2002 an geltende Fassung entsprechend dem III. Nachtrag vom 17. Juni 2002 - 50.01.03 -

2. Sollten im Wege der Mischbelegung diese Personen in städtischen Unterkünften gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung untergebracht werden, so gilt die jeweilige Quadratmetergebühr entsprechend § 5 a dieser Satzung.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr wird eine Verbrauchskostenpauschale für Strom, Wasser und Heizung erhoben, soweit die entsprechenden Leistungen nicht bereits durch die Versorgungsunternehmen unmittelbar mit den Nutzern abgerechnet werden.

Die Pauschale wird auf der Grundlage der abgerechneten Verbrauchskosten des letzten abgeschlossenen Abrechnungszeitraumes (01.01. bis 31.12. des Vorjahres) ermittelt; die Pauschale errechnet sich aus der Summe der Rechnungsbeträge der Versorgungsunternehmen und Brennstofflieferanten für die jeweilige Unterkunft/Unterkunftsgruppe, dividiert durch die jahresdurchschnittliche Belegungszahl der Unterkunft/Unterkunftsgruppe im letzten abgeschlossenen Abrechnungszeitraum. Die jahresdurchschnittliche Belegungszahl errechnet sich aus der Summe der tatsächlichen monatlichen Belegzahlen dividiert durch 12 Monate. <sup>\*6</sup>Die Pauschalen werden jeweils zum 01. August eines Jahres überprüft und ggf. angepasst. Sofern mehrere Unterkünfte über lediglich einen Hauptanschluss versorgt werden, gilt das Vorstehende entsprechend. Für die Pauschalen gilt § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

### § 5a <sup>\*7</sup>

#### Gebührenerhebung für die Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge

- (1) Die Benutzungsgebühr berechnet sich nach der Gesamtwohnfläche der jeweiligen Unterkunft, dividiert durch die Sollbelegung. § 5 Abs. 1 Satz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat <sup>\*8</sup>
  1. bei Nutzung der städt. Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a € 6,94
  2. bei Nutzung der städt. Unterkünfte gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b € 7,67
  3. bei Nutzung anderer städt. Gebäude für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen € 6,94.
- (3) Die sich nach § 5 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 errechnenden Nutzungsentgelte für ausländische Flüchtlinge ermäßigen sich für die Personen, für die vom Land eine Pauschale gem. § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz gewährt wird, monatlich um den für den in der Pauschale enthaltenen Anteil der Unterkunfts-kosten. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Unterkunfts-kosten an den durchschnittlichen Aufwendungen der Stadt für die Grundleistungen gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz und die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr wird eine Verbrauchskostenpauschale für Strom, Wasser und Heizung erhoben, sofern die entsprechenden Leistungen nicht bereits durch die Versorgungsunternehmen unmittelbar mit den Nutzern abgerechnet werden. Für die Berechnung der Pauschale gilt § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Für die Pauschalen gilt § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

### § 6

#### Inkrafttreten

**Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft.** Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 17. Dezember 1996 außer Kraft.

---

<sup>\*6</sup> vom 01. August 2003 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 11. Juni 2003 - 50.01.04 -

<sup>\*7</sup> vom 01. April 1999 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 24. März 1999 - 50.01.01 -

<sup>\*8</sup> vom 01. August 2004 an geltende Fassung entsprechend dem V. Nachtrag vom 22. Juli 2004 - 50.01.05 -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit Artikel VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 270) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 30. Juni 1997

gez. Hapke  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 03. Juli 1997 in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, öffentlich bekanntgemacht.